

KREISSCHREIBEN DER DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN ÜBER

DIE HAUSHALTKONTROLLE DER GEMEINDEN VOM 12. SEPTEMBER 1985

VORWORT

Mit der Einführung des Rechnungsmodells auf Gemeindestufe haben sich für die Kontrolle der Gemeindehaushalte Änderungen ergeben. Das Kreisschreiben der Direktion der Justiz und des Innern vom 10. Oktober 1984 enthält auch einen Abschnitt über die Haushaltkontrolle. Er ist als Erlass abgefasst und weist lediglich auf die Grundzüge der Kontrolle hin.

Das bisherige Kreisschreiben vom 10. Mai 1968 über die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommissionen, welches durch das oben genannte Kreisschreiben überholt ist, enthält dagegen einen ausführlichen Kommentar zu zahlreichen Einzelfragen.

Damit die Prüfungsorgane auch weiterhin über ein Arbeitsinstrument verfügen, erlässt die Direktion der Justiz und des Innern über den Revisionsbereich ein ergänzendes Kreisschreiben, welches auf viele Fragen Antworten gibt. Dabei wurde versucht, den Anwendungsbereich so zu erweitern, dass es allen Institutionen dient, die sich mit der Kontrolle der Gemeindehaushalte befassen. Sachlich stellt dieses neue Kreisschreiben indessen nichts anderes dar, als einen erweiterten Kommentar zum Abschnitt XIV (§§ 123-134) des Kreisschreibens vom 10. Oktober 1984.

Gliederung des Kreisschreibens:

- I Allgemeine Grundsätze und Hinweise
- II Aufgaben und Stellung der Rechnungsprüfungskommission (RPK)
- III Die interne Finanzkontrolle
- IV Die Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge
- V Die privaten Buchprüfer als Kontrollorgane
- VI Die Aufgaben des Bezirksrates
- VII Prüfungshandlungen

Wie das Kreisschreiben vom 10. Oktober 1984 ist das vorliegende Kreisschreiben eine verbindliche Weisung im Sinne von § 38 der Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984; es soll aber auch Arbeitshilfe für die zuständigen Organe sein.

Dieses Kreisschreiben tritt auf den 1. Januar 1986 in Kraft. Das Kreisschreiben über die Tätigkeit der Rechnungsprüfungskommissionen vom 10. Mai 1968 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

DIREKTION DER JUSTIZ UND DES INNERN

Dr. Markus Notter, Regierungsrat

I ALLGEMEINE GRUNDSAETZE UND HINWEISE

Im Kreisschreiben vom 10. Oktober 1984 wurden für die Haushaltkontrolle folgende Grundsätze festgelegt:

a) Vermeidung von Doppelkontrollen

Mehrere Kontrollen oder Prüfungen des gleichen Sachgebietes sind durch Absprachen unter den verschiedenen Prüfungsorganen zu vermeiden. Wird einem technischen Kontrollorgan (interne Finanzkontrolle, Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge, private Buchprüfer) die Prüfung übertragen, entfällt eine weitere Prüfung durch die politischen Kontrollorgane (Rechnungsprüfungskommission und Bezirksrat).

Notwendig ist aber eine stichprobenweise Prüfung der Feststellungen der technischen Kontrollorgane durch die politischen Organe (Rechnungsprüfungskommission und Bezirksrat). Sie hat sich jedoch nur über die Arbeitsweise der technischen Kontrollorgane zu informieren.

b) Vorgehen der technischen Kontrollorgane

Eine lückenlose Prüfung des Gemeindehaushaltes (Voranschlag und Jahresrechnung, Buch- und Wertschriftenprüfung, Kassensturz usw.) wird von den Kontrollorganen nicht verlangt. Bei Beschränkung der Kontrollen auf Stichproben (KS § 128) ist anzustreben, dass mittelfristig der gesamte zu prüfende Bereich erfasst wird.

Das Prüfungsprogramm (Gegenstand, Ausdehnung und Dichte) ist so zu gestalten und durchzuführen, dass das verantwortliche Kontrollorgan für seine Feststellungen einstehen kann.

c) Die Rechnungsprüfungskommission

Die politische und rechtliche Prüfung des Gemeindehaushaltes ist Sache der politischen Prüfungsorgane, vor allem der Rechnungsprüfungskommission. Fragen der Ausgabenkompetenzen, der rechtlichen Zulässigkeit im Sinne von GG § 151 Abs. 1 Ziff. 1 und 2, Zweckmässigkeit und der finanziellen Angemessenheit bleiben deshalb in

der Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission. Dies trifft auch zu, wenn sich technische Kontrollorgane zu diesen Bereichen geäußert haben. Fehlt ein technisches Kontrollorgan, so hat die Rechnungsprüfungskommission auch die Tätigkeit der Kassen- und Rechnungsorgane im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu prüfen.

d) Der Bezirksrat

Der Bezirksrat hat festzustellen, ob die Kontrollorgane der Gemeinde ihre Aufgabe grundsätzlich erfüllen.

Ausserdem hat er die gleichen Befugnisse wie jedes andere Kontrollorgan. Weil seine Stellung jedoch grundsätzlich unterstützend ist, kann er sich auf die Prüfung der wichtigsten Aspekte beschränken. Dazu gehören:

- die richtige Anwendung der formellen (Kontenplangestaltung) und der finanzwirtschaftlichen und finanzrechtlichen (Investitionsbegriffe, Abschreibungen, Bestimmungen über Sonderrechnungen usw.) Bestimmungen;
- die Einhaltung der Mindestanforderungen für Kontrollen im Sinne von lit. b und c vorstehend.

e) Buch- und Wertschriftenprüfungen

Buch- und Wertschriftenprüfungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

Bei jeder Kassen- und Rechnungsstelle muss pro Semester durch eines der Kontrollorgane ein Kassensturz vorgenommen werden.

f) Begriffe

Im vorliegenden Kreisschreiben werden die nachstehenden Begriffe wie folgt verwendet:

„Technisches Kontrollorgan“: Interne Finanzkontrolle, Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge, private Buchprüfer (siehe Kap. III - V).

“Rechnungsprüfungskommission”: Rechnungsprüfungskommission nach § 83 a des Gemeindegesetzes; Kommission zur Prüfung der Rechnung in Gemeinden mit grossem Gemeinderat (§ 105 Abs. 2 des Gemeindegesetzes), (näheres siehe Kap. II, besonders Seite 7f).

“Gemeinde”: Unter dem Begriff „Gemeinde“ sind stets auch die Zweckverbände und die selbständigen Sonderrechnungen und Einrichtungen nach §§ 78 und 79 des Kreisschreibens vom 10. Oktober 1984 verstanden.

g) Ergänzendes Recht

Das Kreisschreiben über die Haushaltskontrolle der Gemeinden befreit die Mitglieder der Kontrollorgane nicht davon, bei ihrer Tätigkeit auch die Bestimmungen über das Finanz- und Rechnungswesen der Gemeinden beizuziehen. Diese sind, soweit sie unmittelbar den Gemeindehaushalt betreffen, im Kreisschreiben vom 10. Oktober 1984 (KS) zusammengefasst, auf das im Folgenden soweit möglich verwiesen wird. Darüberhinaus sind gegebenenfalls zu konsultieren:

- Gesetz über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 (GG) mit den seitherigen Änderungen (GS 131.1)
- Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984 (VGH) (GS 133.1)
- Regulativ über die Anlage von Forstreservfonds der Gemeinden und Korporationen vom 2. März 1944 mit den seitherigen Änderungen (GS 921.51)
- Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 mit den seitherigen Änderungen (GS 641)
- Zürcher Steuerbuch IA und IB (Vorschriften über die Gemeindesteuern) (Zch.StB.)
- Gesetz über die Staatsbeiträge an die Gemeinden und über den Finanzausgleich vom 11. September 1966 (FAG) mit den seitherigen Änderungen (GS 132.1)
- Gemeindeordnung und Verordnungen der Gemeinde, Zweckverbandsstatuten, usw.

II AUFGABEN UND STELLUNG DER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION (RPK)

1. Die Aufgaben

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission wurden mit der Gesetzesänderung für die Einführung des Rechnungsmodells vom 23. September 1984 nicht grundlegend verändert, sondern lediglich in einigen Belangen verdeutlicht. Sie umfassen die drei Bereiche:

- Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit der Ausgaben, der Vollständigkeit der Einnahmen und der rechnerischen Richtigkeit;
- Prüfung der Anträge von finanzieller Tragweite an die Stimmberechtigten oder an den Grossen Gemeinderat auf wirtschaftliche Angemessenheit;
- Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens.

Objekte der Prüfung sind demnach Voranschläge, Jahresrechnungen, Spezialanträge und -abrechnungen, Kassen- und Buchführung, besondere Betriebsrechnungen und selbständige Sonderrechnungen der Gemeinden (Politische Gemeinden, Schulgemeinden, Kirchengemeinden, Zivilgemeinden). Für die Zweckverbände bestehen z.T. besondere Prüfungsorgane.

Die einzelnen Prüfungshandlungen sind im Kapitel VII, Seiten 27 - 67, aufgelistet.

a) Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit, der Vollständigkeit und der rechnerischen Richtigkeit

Bereits bei der Kontrolle der Voranschläge sind die Rechtsgrundlagen der Ausgaben zu prüfen, auf noch notwendige Spezialbeschlüsse ist hinzuweisen. Bei der Rechnungsprüfung steht neben der Rechtmässigkeit die Uebereinstimmung mit dem Voranschlag im Vordergrund. Sofern die Gemeinde durch finanzielle Lasten, welche durch Dritte ausgelöst werden, massgeblich betroffen ist, sind in diese Prüfungen auch Rechnungen einzubeziehen, die der Kontrolle anderer Stellen unterliegen (Zweckverbände, Genossenschaften, Korporationen usw.).

Eine entsprechende Kontrolle ist für die Einnahmen vorzunehmen. Es ist festzustellen, ob die der Gemeinde zustehenden Einnahmen richtig ermittelt und bezogen wurden (Staatsbeiträge, Beiträge von Privaten, Gebühren usw.).

Da die Fristen für die Prüfung von Voranschlag und Jahresrechnung oft nur Stichproben erlauben, sollte die Rechnungsprüfungskommission auch während des Jahres einzelne Geschäftsbereiche entsprechend dem Prüfungsprogramm eingehenderen Kontrollen unterziehen (angemeldete Buchprüfung).

b) Prüfung der Anträge an die Stimmberechtigten und an den Grossen Gemeinderat auf wirtschaftliche Angemessenheit

Das revidierte Gemeindegesetz stellt übereinstimmend mit der bisherigen Praxis klar, dass die Rechnungsprüfungskommission neben den Voranschlägen nicht nur die Anträge zu Spezialbeschlüssen, sondern sämtliche Anträge von finanzieller Tragweite, welche den Stimmberechtigten unterbreitet werden, auf Rechtmässigkeit und wirtschaftliche Angemessenheit zu begutachten hat (KS § 134), d.h. also auch Verträge über Grundstückkäufe und -verkäufe, Baurechte, Darlehen und Zweckverbände, ferner Reglemente und Verordnungen, welche Besoldungsansätze, Entschädigungen und Gebührentarife enthalten, sowie den Erschliessungsplan gemäss PBG § 92, der die Kosten künftiger Erschliessungsanlagen präjudiziert.

Der Haushalt der Gemeinden mit GROSSEM Gemeinderat unterliegt der gleichen Kontrolle; das Gesetz verpflichtet die Gemeindeparlamente zur Bestellung einer Rechnungsprüfungskommission, die auch für die Prüfung der Voranschläge zuständig ist. Hingegen besteht in diesen Gemeinden die Möglichkeit, für die Begutachtung und Antragstellung zu weiteren Geschäften von finanzieller Bedeutung besondere Kommissionen zu bilden.

Zur Begutachtung des Voranschlags gehört die Frage nach dem Budgetgleichgewicht und der Ausgabendeckung. Zusammen mit der Begutachtung des Voranschlags ist der Vergleich mit der Finanzplanung zu ziehen, wo eine solche besteht. Bei offensichtlicher Diskrepanz zwischen Voranschlag und Finanzplanung wird die Rechnungsprüfungskommission die

Korrektur des Voranschlages oder die Ueberarbeitung des Finanzplanes fordern. Im weitern ist zu prüfen, ob die nicht gebundenen Ausgaben durch öffentliche Bedürfnisse ausreichend begründet sind. Sie hat auch die Einhaltung des Sparsamkeitsgebotes zu überwachen; sie soll Sparvorschläge einbringen, wenn sie den Eindruck hat, dass unnötiger Aufwand getrieben wird.

Die gleichen Kriterien sind auch anwendbar bei der Begutachtung von andern Anträgen mit finanzieller Auswirkung. Die Rechnungsprüfungskommission soll aber auch die andern Fragen von finanzieller Natur aufgreifen, z.B. diejenige nach dem Verhältnis von Kosten und Nutzen (Wirtschaftlichkeit) oder nach den Folgekosten von Investitionen (KS § 36 f). Kommt sie zur Auffassung, dass weitere Aspekte eines Vorhabens nicht genügend geklärt sind, z.B. technischer, betrieblicher oder rechtlicher Natur, so ist es ihre Pflicht, auf solche Mängel hinzuweisen, da sich daraus Mehrkosten ergeben können.

Wenn auch die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan alle Belange von finanzieller Bedeutung zur Sprache bringen darf, so ist es ihr doch verwehrt, sich mit der Zweckmässigkeit von Vorlagen der Verwaltungsbehörden im allgemeinen sowie mit technischen Fragen im besondern zu befassen, da sie in der Regel keine Geschäftsprüfungskommission ist. Dabei ist einzuräumen, dass sich finanzielle Aspekte oft nur schwer von solchen der allgemeinen Zweckmässigkeit trennen lassen, so wie sich auch nicht ein für allemal, sondern nur aufgrund der konkreten Verhältnisse des Einzelfalles bestimmen lässt, ob es sich um ein finanzielles Geschäft handelt. Im Zweifelsfalle ist die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission anzunehmen. Die parlamentarischen Kommissionen dürfen im Gegensatz zur Rechnungsprüfungskommission in der ordentlichen Gemeindeorganisation die Anträge frei und umfassend prüfen.

c) Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens

Bei dieser Tätigkeit handelt es sich nicht nur um eine nachträgliche, sondern teilweise um eine mitschreitende Kontrolle. Kassenstürze, Wertschriftenkontrollen und Buchprüfungen sollen mithelfen, das Entstehen von Fehlern zu verhindern.

Die Gemeindevorsteherchaft und die Rechnungsprüfungskommission bestellen aus ihrer Mitte eine gemeinsame Kassensturzkommission (KS 125, 127). Auf eine Kassensturzkommission kann verzichtet werden, wenn die vorgeschriebenen Kassenstürze an ein anderes Kontrollorgan delegiert werden.

Im Rahmen dieses Aufgabenbereichs ist die Rechnungsprüfungskommission berechtigt, Empfehlungen zur Verbesserung der Organisation des Rechnungswesens, abzugeben.

2. Die Stellung der Rechnungsprüfungskommission

a) Die Rechnungsprüfungskommission als selbständige Behörde

In den Gemeinden mit ordentlicher Gemeindeorganisation ist die Rechnungsprüfungskommission ein von den Stimmberechtigten gewähltes selbständiges Organ. Sie besitzt zwar keine eigenen Beschluss- und Vollzugskompetenzen und kann nicht selbständig Anträge an die Stimmberechtigten stellen, sondern nur zu Anträgen der Vollzugsbehörden und zu Initiativen Stellung nehmen, und kann der Verwaltung keine Weisungen erteilen. Sie hat aber auch von keinem andern Gemeindeorgan Weisungen entgegenzunehmen, sondern ist lediglich den staatlichen Aufsichtsorganen gegenüber verantwortlich. Da sie - von Ausnahmen in städtischen Verhältnissen abgesehen - auch für die Schul- und Kirchengemeinden zuständig ist, kommt ihr zudem eine bedeutende Koordinationsfunktion für die Finanzpolitik im lokalen Bereich zu.

In den Gemeinden mit Grossem Gemeinderat wird die Rechnungsprüfungskommission vom Gemeindeparlament gewählt. Das ändert wenig an ihren Aufgaben und an ihrer Stellung. Als Kontrollorgan trägt sie die gleiche Verantwortung wie in der ordentlichen Gemeindeorganisation; eine gewisse Entlastung ist allenfalls möglich in den grossen städtischen Gemeinden mit einer ausgebauten internen Finanzkontrolle.

b) Das Verhältnis zu den Verwaltungsbehörden

Die Stellung als Kontrollorgan verbietet der Rechnungsprüfungskommission jegliche direkten Eingriffe in die Verwaltung durch Weisungen an Behörden oder Beamte oder eigenes Handeln im Bereich der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung. Sie ist nicht befugt, Kompetenzüberschreitungen durch Ihre Zustimmung zu sanktionieren. Die strenge Unvereinbarkeitsvorschrift des Wahlgesetzes verbietet ihren Mitgliedern auch die Einsitznahme in Verwaltungsbehörden mit entscheidenden oder beratenden Funktionen z.B. in Baukommissionen.

Trotz funktioneller Selbständigkeit ist ein ständiger Kontakt zwischen der Rechnungsprüfungskommission und Verwaltungsbehörden notwendig. Das Prüfungsorgan kann seine Aufgabe nur optimal erfüllen, wenn es von der Verwaltung mit allen erforderlichen Informationen versorgt wird. Die Rechnungsprüfungskommission hat Anspruch auf alle Informationen, die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötig sind. Am weitesten geht dieser Anspruch bei der Prüfung der Jahresrechnung und bei der Buchprüfung. Hier ist sie befugt, in sämtliche Belege und Beilagen zur Jahresrechnung sowie in die Buchhaltung selbst Einsicht zu nehmen. Ausgenommen sind Akten, die Einblick in den höchstpersönlichen Bereich einzelner Bürger gewähren (vgl. Seite 16). Bei den übrigen Geschäften hat die Rechnungsprüfungskommission einen umfassenden Anspruch auf alle sachdienlichen Auskünfte. Die Form der Auskunft wird jedoch von der Verwaltungsbehörde bestimmt, so dass die Rechnungsprüfungskommission in der Regel kein Recht auf die Herausgabe bestimmter Aktenstücke besitzt. Insbesondere steht ihr kein Einsichtsrecht in die Behördenprotokolle zu. Wieweit die Herausgabe technischer Unterlagen, z.B. von Projektplänen und dergleichen, gehen soll, richtet sich nach den Erfordernissen des einzelnen Geschäfts.

Die Kontrolle von Kassen- und Buchführung erfordert einen direkten Zugriff zu allen notwendigen Unterlagen bei den ausführenden Beamten. Bei den übrigen Geschäften hat sich die Rechnungsprüfungskommission für zusätzliche Auskünfte stets an die

für das betreffende Geschäft zuständige Behörde zu wenden. Unklarheiten und Differenzen zwischen Prüfungsorgan und antragstellender Behörde können, wie die Praxis zeigt, am besten im direkten Gespräch ausgeräumt werden. Sie sollen nur dann vor die Öffentlichkeit getragen werden, wenn die Meinungsverschiedenheiten nicht bereinigt werden können.

c) Die Antragstellung an die Stimmberechtigten und an den Grossen Gemeinderat

Das revidierte Gemeindegesetz unterscheidet nicht mehr zwischen Geschäften, zu denen die Rechnungsprüfungskommission einen formellen Antrag stellt und solchen, welche sie lediglich begutachtet.

Der Antrag der Rechnungsprüfungskommission muss sich nicht auf Gutheissung oder Ablehnung einer Vorlage beschränken. Im Kostenbereich ist sie berechtigt, Aenderungen vorzuschlagen, auch wenn sie keine materiellen Aenderungen von Projekten und andern Vorhaben beantragen kann. Bei Voranschlags- und Rechnungsabnahme kann der Antrag nicht nur auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung, sondern auch auf teilweise Genehmigung oder Rückweisung lauten.

Jeder Antrag, der nicht auf uneingeschränkte Gutheissung einer Vorlage zielt, bedarf einer Begründung. Diese wird der Versammlung bekanntgegeben. Sie soll, soweit es zeitlich möglich ist, bereits mit dem Antrag bei den Akten vor der Versammlung aufliegen. Die Rechnungsprüfungskommission hat auch bei Geschäften, die sie uneingeschränkt zur Annahme empfiehlt, das Recht, sich zu Einzelheiten zu äussern.

Sind Entscheide über Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen an der Urne zu treffen, so hat der Stimmbürger ebenfalls Anspruch darauf, die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission zu kennen. Ihr Antrag ist deshalb wie der Antrag der Gemeindevorsteherchaft in der schriftlichen Weisung an die Stimmberechtigten im Sinne von § 38 des Wahlgesetzes wiederzugeben. Der Natur des Verfahrens entsprechend, kann hier der Antrag nur auf Annahme oder Ablehnung lauten. Im Falle eines Ablehnungsantrages ist der Rechnungsprüfungskommission Raum für eine Begründung zu gewähren.

Anders verhält es sich bei Urnenabstimmungen in Gemeinden mit Grossem Gemeinderat. Hier wird die Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission durch den Beschluss des ganzen Rates ersetzt. Eine abweichende Auffassung der Rechnungsprüfungskommission wird den Stimmberechtigten nicht mehr besonders zur Kenntnis gebracht.

d) Das Verhältnis zu andern Kontrollorganen

Die Mittel der Rechnungsprüfungskommission sind rechtlich und zeitlich begrenzt.

Zur Behebung von Mängeln ist sie nicht befugt; das ist Sache der Gemeindebehörden, vorab der Gemeindevorsteherschaft. Sind diese dazu nicht imstande, haben die staatlichen Aufsichtsorgane (Bezirksrat, Direktion der Justiz und des Innern) das Nötige vorzukehren.

In der Regel muss sich die Rechnungsprüfungskommission bei ihrer Kontrolltätigkeit auf Stichproben beschränken. Aus diesem Grunde sind die Gemeinden mehrheitlich auf ergänzende Kontrollen durch externe Kontrollorgane (Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge oder private Buchprüfer) angewiesen. Diese erhalten zwar ihre Aufträge von den Gemeindevorsteherschaften, besitzen aber die Stellung einer externen und unabhängigen Kontrollstelle. Die Einrichtung einer verwaltungsinternen Finanzkontrolle, welche eine mitschreitende und damit besonders wirksame Kontrolltätigkeit erlaubt, ist vorläufig nur in ganz grossen Gemeinden möglich, da ihre Träger nicht in die übrige Verwaltungstätigkeit miteinbezogen werden dürfen.

Die technischen Kontrollorgane (interne Finanzkontrolle, Abteilung Gemeindefinanzen des Amtes für Gemeinden und berufliche Vorsorge, private Buchprüfer und allenfalls auch der Bezirksrat) sind gehalten, auch der Rechnungsprüfungskommission die Prüfungsergebnisse mitzuteilen. Soweit sich daraus kein Anlass zu weiteren Untersuchungen ergibt, darf die Rechnungsprüfungskommission als entlastet gelten und auf eigene Prüfungen verzichten (KS § 124 Abs. 3 - siehe auch Kapitel I a). Diese Entlastungsmöglichkeit besteht jedoch nur für den Bereich der Kassen- und Buchführung (technische Kontrollen). Soweit die Rechnungsprüfungskommission als Finanzberatungsorgan der Gemeinde wirkt, wird sie von keiner andern Stelle unterstützt. Diese Aufgabe hat sie allein wahrzunehmen (politische Kontrolle).

e) Verantwortlichkeit

Wie andere Gemeindebehörden haften auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission für Schäden, die der Gemeinde aus ihrem rechtswidrigen Verhalten entstehen (§§ 2 und 14 des Haftungsgesetzes). In Betracht kommen vorab Schäden, die wegen mangelhaften Kontrollen oder wegen nicht erfolgter Anzeige von Unregelmässigkeiten an die zur Abhilfe zuständigen Behörden entstehen. Eine Schadenersatzpflicht erwächst jedoch nur, wenn der Rechnungsprüfungskommission die Feststellung zuzumuten war (§ 14 des Haftungsgesetzes).

3. Der Geschäftsgang der Rechnungsprüfungskommission

Die Geschäftsordnung der Rechnungsprüfungskommission richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes für die übrigen Behörden (GG § 58ff). Für die Kommissionen der Grossen Gemeinderäte gelten überdies deren Geschäftsordnungen. Die Kommission wählt einen Vizepräsidenten, einen Schreiber und dessen Stellvertreter und verteilt die verschiedenen Geschäfte, soweit nötig, zur Vorprüfung und Berichterstattung auf ihre Mitglieder. Im übrigen behandelt sie die Geschäfte als Kollegialorgan an Sitzungen, zu denen unter Angabe der Traktanden eingeladen wird. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet und unterliegen dem Stimmzwang. Die Gesamtbehörde entscheidet, ob von den Behörden weitere Akten einverlangt oder Auskünfte eingeholt werden sollen. (Eine Ausnahme besteht beim Kassensturz: Hier müssen die Belege sofort vorgelegt werden). Gleiches gilt für die Antragstellung. In der ordentlichen Gemeindeorganisation wird dabei nur der von der Mehrheit unterstützte Antrag bekanntgegeben, während

die Rechnungsprüfungskommission des Grossen Gemeinderates nach den parlamentarischen Gepflogenheiten berechtigt ist, auch Minderheitsanträge weiterzuleiten.

Für die Beschlussfassung gilt GG § 66. Ausnahmsweise darf auf dem Zirkularweg beschlossen werden (GG § 67). Präsidialverfügungen kommen nur in dringenden Fällen für geschäftsleitende Entscheide in Frage.

Die Rechnungsprüfungskommission führt über ihre Beschlüsse ein Protokoll (GG § 68). Sofern darüber nicht separate Aufzeichnungen geführt werden, sollen darin auch die vorgenommenen Prüfungshandlungen vermerkt werden. Mitglieder der Kommission sind zum Ausstand verpflichtet, wenn sie an einem Beratungsgegenstand persönlich beteiligt oder mit einem Beteiligten verwandt oder verschwägert sind (GG § 70). Da sie regelmässig in verwaltungsinterne Akten Einsicht erhalten, unterliegen sie der amtlichen Schweigepflicht (GG § 71). Das gilt auch für die Rechnungsprüfungskommissionen der Grossen Gemeinderäte, die sonst als Mitglieder der Gemeindeparlamente nicht der Schweigepflicht unterstehen. Die Schweigepflicht verbietet auch die Herausgabe von Akten ohne Ermächtigung durch die Gemeindebehörde. Selbstverständlich ist die Prüfungskommission selbst nicht zum Schweigen verpflichtet, wenn sie gegenüber andern Gemeindeorganen auf Mängel und Fehler aufmerksam machen muss. Gerät sie in einen Konflikt zwischen ihrer Aufklärungspflicht und der Rücksicht auf die Persönlichkeitsrechte beteiligter Privatpersonen, so muss sie die widersprechenden Interessen gegeneinander abwägen; nötigenfalls kann sie die Aufsichtsbehörden anrufen.

Die Rechnungsprüfungskommission gibt den kontrollierten Behörden von ihren Feststellungen und Empfehlungen direkt Kenntnis und unterbreitet ihre Anträge direkt der Gemeindeversammlung oder dem Grossen Gemeinderat. Eine Berichterstattung in der Presse ist aus besondern, triftige Gründen zulässig.

III INTERNE FINANZKONTROLLE

Nach § 140 a des Gemeindegesetzes können die Gemeinden eine interne Finanzkontrolle bestellen, die fachlich unabhängig und von der Kassen- und Rechnungsführung getrennt ist. § 140 a Abs. 2 bestimmt weiter, dass die Rechnungsprüfungskommission, soweit die interne Finanzkontrolle ihre Feststellungen ihr zur Kenntnis bringt, auf eine eigene Prüfung verzichten kann.

Die interne Finanzkontrolle ist jedoch kein Hilfsorgan der RPK und untersteht dieser organisatorisch nicht, sondern sie ist ein Glied der Gemeindeverwaltung. Sie hat jedoch ihre Befunde, soweit es sich nicht um rein verwaltungsinterne Geschäfte handelt, der RPK mitzuteilen und zudem ihr auf besondere Anfragen hin über ihre Wahrnehmungen im Rechnungs- und Kassenbereich Aufschluss zu erteilen.

Die interne Finanzkontrolle als technisches Kontrollorgan hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die laufende Prüfung der Buchführung unter rechtlichen, buchhalterischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
- b) die Vornahme von Kassenstürzen, Wertschriftenprüfung und Buchprüfungen;
- c) die Prüfung der Vermögenswerte und Inventare;
- d) die Prüfung der Steuerregister und der entsprechenden Abrechnungen gemäss KS § 131.3;
- e) die Prüfungen der Anträge für
 - die Jahresrechnung einschliesslich der Sonderrechnungen gemäss KS § 132;
 - den Voranschlagsentwurfs gemäss KS § 133;
 - Spezialanträge und Beschlüsse gemäss KS § 134;
- f) die Prüfung der Vermögenswerte und Inventare;
- g) die Revision der Bauabrechnungen;

- h) die allgemeine verwaltungsinterne Prüfung und die allfällige Antragstellung an die zuständigen Vollzugsbehörden bezüglich der Einhaltung
 - der Vorschriften des Gemeindegesetzes und der ergänzenden Erlasse (VGH, KS usw.)
 - der Grundsätze über die Haushaltsführung (KS §§ 2 - 8)
 - der Grundsätze über die Rechnungsführung gemäss KS §§ 14 - 21
 - der Bestimmungen über die Kreditbewilligungen (Voranschlagskredit, Verpflichtungskredit, Kreditüberschreitungen, gebundene Ausgaben usw.);
- i) die Beteiligung an der Erarbeitung von Vorschriften über den Zahlungsdienst, die Inventarführung, die Kontrolle, die Revision und die Rechnungsführung;
- k) die Prüfung der Organisation im Kassen- und Rechnungswesen hinsichtlich der Wirksamkeit vorbeugender Kontrollmassnahmen.

Die Finanzkontrolle darf nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

Sie hat ein Einsichtsrecht in alle Akten der Gemeindeverwaltung und Anspruch auf entsprechende Auskunftserteilung durch die Beamten; soweit sich die Akten jedoch auf höchstpersönliche Verhältnisse Dritter beziehen oder interner Natur sind, hat sie sich mit den Einnahme- oder Ausgabebelegen zu begnügen (vgl. Seite 10).

Die interne Finanzkontrolle gehört organisatorisch zur Gemeindeverwaltung und untersteht diesbezüglich einem Mitglied der Gemeindevorsteherchaft. Die Gemeindevorsteherchaft kann, nach ihrer Anhörung, generelle Vorschriften über ihre Tätigkeit erlassen, soweit dies nicht schon in der Gemeindeordnung geschehen ist. Sie dürfen jedoch ihre selbständige Entscheidungsfreiheit als Prüfungsorgan nicht hemmen. Wird ihr Tätigkeitsbereich für gewisse Gebiete generell beschränkt, so entfällt hier die entsprechende Entlastung der Rechnungsprüfungskommission von ihrer Haftbarkeit. Die erwähnten Vorschriften sollen sich in der Regel darauf beziehen, das Verhältnis zwischen der Finanzkontrolle und den einzelnen Verwaltungsabteilungen zu ordnen und ein Entscheidungsverfahren bei Meinungsverschiedenheiten über die Kompetenzabgrenzungen vorsehen.

Im übrigen übt die Finanzkontrolle ihre Tätigkeit gemäss den Vorschriften des vorliegenden Kreisschreibens, des Kreisschreibens vom 10. Oktober 1984 und nach den anerkannten Revisionsgrundsätzen aus.

Das vorgesetzte Mitglied der Gemeindevorsteherchaft soll seine Entscheidungen im wesentlichen auf das personelle Gebiet beschränken. Um die Unabhängigkeit der Finanzkontrolle zu sichern, darf sie personell nicht mit den Stellungen des Gutsverwalters, des Gemeindekassiers, des Rechnungsführers oder analoger Funktionäre sowie ihrer Untergebenen verbunden werden.

Die Gemeindevorsteherchaft ist berechtigt, ihr entsprechende Aufgaben im Bereich von Organisationen, die mit der Gemeinde eng verbunden sind, zu übertragen.

Die einzelnen Prüfungshandlungen sind im Kapitel VII, Seiten 27 - 67, aufgelistet.

IV DIE ABTEILUNG GEMEINDEFINANZEN DES AMTES FÜR GEMEINDEN UND BERUFLICHE VORSORGE

1. Die Abteilung Gemeindefinanzen ist ein Organ der Gemeindeaufsicht des Regierungsrates und der Direktion der Justiz und des Innern. Sie greift auf deren Weisung oder auf eigene Initiative bei Gemeinden ein, deren Kassen- und Rechnungswesen Mängel aufweisen oder bei denen solche Mängel vermutet werden. Sie stellt die nötigen Erhebungen an und trifft die erforderlichen Massnahmen. Ihr Einsatz bemisst sich nach der Wichtigkeit der Sache, dem Umfang der ihr zur Verfügung stehenden personellen und sachlichen Mittel sowie nach Weisungen übergeordneter Stellen. Es stehen ihr alle Rechte eines technischen Kontrollorgans der betreffenden Gemeinde zu.
2. Die Abteilung Gemeindefinanzen vollzieht die Vorschriften über den Finanzausgleich. Die Gemeindeorgane haben ihr dafür die nötigen Auskünfte zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen. Sie verfolgt allgemein die Entwicklung der Gemeindefinanzen und gibt der Direktion der Justiz und des Innern von besondern Wahrnehmungen Kenntnis.
3. Die Abteilung Gemeindefinanzen instruiert die zuständigen Gemeindeorgane soweit nötig über die Handhabung der Vorschriften über das Kassen- und Rechnungswesen sowie den Finanzausgleich.
4. Die Abteilung Gemeindefinanzen kann von Gemeinden, Zweckverbänden und andern öffentlichrechtlichen Einrichtungen Aufträge für die Kontrolle ihres Haushaltes, sowie für weitere Bereiche übernehmen. Sie erhält in diesem Umfang wiederum die Stellung, d.h. die Rechte und Pflichten eines technischen Kontrollorgans der Gemeinde.

Solche Aufträge werden nur übernommen, wenn sie die Erfüllung der Aufgaben gemäss Ziff. 1 und 2 nicht hindern.
5. Für wesentliche Aufwendungen bezieht die Abteilung Gemeindefinanzen mindestens kostendeckende Entschädigungen. Ausgenommen ist Ziffer 2.

6. Die Abteilung Gemeindefinanzen kann die Erfüllung ihrer Aufgaben, mit Ausnahme des Bereichs Finanzausgleich, auf Dritte im Auftragsverhältnis übertragen.
7. Für Anordnungen, welche in den Rechtsbereich der Gemeinden eingreifen, stellt sie der Direktion der Justiz und des Innern Antrag. Die sich unmittelbar aus dem Vollzug der Kontrolltätigkeit ergebenden Anordnungen trifft sie selbständig.

V PRIVATE BUCHPRUEFER ALS KONTROLLORGANE

Das Gemeindegesetz sieht in § 140 a vor, dass private Buchprüfer, welche eine Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern besitzen, zur Ueberwachung und Kontrolle des Kas sen- und Rechnungswesen der Gemeinden beigezogen werden können.

Danach können Gemeinden, Zweckverbände und andere öffentlichrechtliche Einrichtungen die technische Kontrolle ihres Haushaltes oder auch nur Teile davon, im Auftragsverhältnis an private Buchprüfer übertragen.

Die Tätigkeit dieser Institutionen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen dieses Kreisschreibens, erhalten sie doch im Umfang des übernommenen Auftrags die Rechte und Pflichten eines technischen Kontrollorgans der Gemeinde.

Im Auftragsvertrag ist der Umfang des Auftrags genau zu umschreiben. Anhand der Liste über die Obliegenheiten der internen Finanzkontrolle (Kapitel III, Seiten 15 - 17) lässt sich am einfachsten darüber entscheiden, welche Obliegenheiten dem privaten Buchprüfer übertragen werden sollen und welche nicht.

Die privaten Buchprüfer haften der Gemeinde für richtige Vertrags Erfüllung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Vor der Unterzeichnung des Vertrages ist zu prüfen, ob die Haftung der Firma durch deren allgemeine Geschäftsbedingungen nicht in zu grossem Masse wegbedungen wird.

Ferner unterliegt der private Buchprüfer der Schweigepflicht nach GG § 71 Abs. 2. Er darf seine Wahrnehmungen nur der Behörde, welche ihm den Auftrag erteilt sowie der Rechnungsprüfungskommission und den Aufsichtsbehörden über die Gemeinde bekanntgeben. Er ist dazu im gleichen Mass wie die übrigen technischen Kontrollorgane verpflichtet. Es ist darauf zu achten, dass dies im Vertrag festgehalten ist.

Die Gemeinden orientieren den Bezirksrat und die Direktion der Justiz und des Innern, Abteilung Gemeindefinanzen, über die abgeschlossenen Verträge und deren wesentlichen Inhalt.

Die für die Uebernahme solcher Aufträge erforderliche Bewilligung der Direktion der Justiz und des Innern wird erteilt:

1. an die Mitglieder des Verbandes Schweizerischer Bücherexperten (VSB);
2. an die Mitglieder der Vereinigung Schweizerischer Treuhand- und Revisionsgesellschaften;
3. an private Buchprüfer, die nicht den genannten Verbänden angeschlossen sind, sich aber über die notwendigen Qualifikationen auszuweisen vermögen.

Die Bewilligung wird auf bestimmte Zeit, längstens auf fünf Jahre ausgestellt und kann auf bestimmte Arten oder Grössen von Gemeinden beschränkt werden. Sie ist nach § 2 lit. c der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden gebührenpflichtig.

Die Bewilligung kann von der Direktion der Justiz und des Innern vorzeitig widerrufen werden, wenn der Inhaber wiederholt oder schwerwiegend gegen seine vertraglichen Verpflichtungen oder gegen die Vorschriften über den Gemeindehaushalt verstösst oder sich sonst als vertrauensunwürdig erwiesen hat. Er ist vorher anzuhören, und der Rechtsweg steht ihm offen.

VI AUFGABEN DES BEZIRKSRATES

Das revidierte Gemeindegesetz bringt trotz einiger Aenderungen keine grundlegenden Neuerungen.

Dem Bezirksrat sind zwei Aufgabenbereiche zugewiesen:

1. Überwachung des Gebarens der Gemeinde im allgemeinen

Diese Aufgabe geht aus § 142 des Gemeindegesetzes hervor und schliesst auch die Ueberwachung des Finanzgebarens und die Haushaltsführung (GG § 144) ein. Im letztgenannten Bereich stehen dem Bezirksrat alle Möglichkeiten des aufsichtsrechtlichen Einschreitens offen (GG § 142). Aus diesem Grunde wird die im bisherigen § 145 des Gemeindegesetzes genannte Möglichkeit der Ersatzvornahme bei mangelhafter Rechnungsführung nicht mehr besonders erwähnt. Sie ist in der allgemeinen Eingriffsermächtigung von GG § 142 enthalten.

Die sich daraus ergebende Möglichkeit der laufenden Ueberwachung ist wesentlich wichtiger als die nachträgliche Prüfung der Jahresrechnungen (alt GG § 144, neu GG § 145 - siehe auch Ziff. 2).

Für die technische Kontrolle besitzt der Bezirksrat gestützt auf GG § 144 die gleichen Kompetenzen wie die Rechnungsprüfungskommission oder ein technisches Kontrollorgan. Bezüglich der einzelnen Prüfungshandlungen verweisen wir auf das Kapitel VII, Seiten 27 - 67. Die Kontrollen des Bezirksrates (z.B. Kassensturz, Wertschriftenkontrolle) sind mit den andern Kontrollorganen zeitlich zu koordinieren. Mit Rücksicht auf die dem Bezirksrat zur Verfügung stehenden Möglichkeiten sollen sich die Kontrollen auf Gemeinden konzentrieren, bei denen - gestützt auf Hinweise oder eigene Feststellungen - Schwierigkeiten in der Kassen- und Buchführung zu vermuten sind.

Die im bisherigen GG § 143 Abs. 2 vorgesehene jährliche Visitation mit einer "Prüfung der Buch- und Kassenführung" wird

ersetzt durch die Ueberwachung der Haushaltführung und jährlichen Stichproben (GG § 144). Dadurch können Mängel rechtzeitig entdeckt und behoben werden. In diesen Fällen hat der Bezirksrat eine anleitende und beratende Aufgabe zu erfüllen. Stösst er dabei auf schwerwiegende Mängel, hat er die Direktion der Justiz und des Innern entsprechend den Bestimmungen in GG § 142 Abs. 1 zu informieren.

Verfügt eine Gemeinde über eigene technische Kontrollorgane, kann sich der Bezirksrat grundsätzlich auf deren Feststellungen verlassen. Zu prüfen ist aber, ob die durch die Kontrollorgane vorgenommenen Prüfungen wirkungsvoll sind und den Vorstellungen des Bezirksrates entsprechen.

2. Prüfung der Jahresrechnungen

Gemäss § 145 des Gemeindegesetzes sind dem Bezirksrat die genehmigten Jahresrechnungen bis spätestens Ende Juni einzureichen. Er prüft sie auf Rechtmässigkeit und formelle Vollständigkeit (KS § 126).

Für den Bezirksrat entfällt eine nachträgliche vollständige rechnerische Kontrolle der Jahresrechnung, sofern nicht triftige Gründe dafür vorliegen. Er ist daher entlastet, wenn die Bestimmungen von § 140 bzw. 140 a des Gemeindegesetzes erfüllt sind.

Nebst einer allgemeinen Durchsicht der Jahresrechnungen haben sich diese Kontrollen des Bezirksrates nach Kapitel VII, Seiten 68 - 75, zu richten.

Anstelle des bisherigen formellen „Abschiedes“ des Bezirksrates tritt ein Genehmigungsvermerk in der Jahresrechnung z.Hd. der Gemeindevorsteherchaft. Dieser Vermerk gibt Auskunft über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung nebst allfälligen Beanstandungen und Anordnungen.

Die Gebühr richtet sich nach dem Zeitaufwand für das Prüfungsverfahren und wird den Gemeinden in Rechnung gestellt.

Das Prüfungsverfahren vor dem Bezirksrat ist beförderlich durchzuführen. Längstens stehen dazu sechs Monate zur Verfügung: Bis spätestens Ende Dezember des dem Rechnungsjahr folgenden Jahr sind die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Jahresrechnungen den Gemeinden zurückzugeben. Vorbehalten bleibt § 16 der Verordnung zum Finanzausgleichsgesetz betreffend die Steuerfussausgleichsgemeinden.

Ueber das Ergebnis seiner Ueberwachungs- und Kontrolltätigkeit sowie über allfällige Anordnungen ist der Direktion der Justiz und des Innern am Ende des Jahres Bericht zu erstatten (GG § 147).

VII PRUEFUNGSHANDLUNGEN

Prüfungsleitfaden	<u>Seite</u>
a) für Rechnungsprüfungskommission und technisches Kontrollorgan	
1. Geltungsbereich	27
2. Grundsätze der Haushaltsführung	27
3. Organisation	27
4. Grundsätze der Rechnungsführung und Kreditbewilligung	27 - 28
5. Kassensturz	28 - 32
6. Wertschriftenprüfung	32 - 34
7. Buchprüfungen	34 - 40
8. Prüfung der Jahresrechnung	41 - 50
9. Prüfung des Voranschlags	50 - 54
10. Inventarkontrolle	54 - 55
11. Spezialanträge/ -beschlüsse	55
12. Versicherungswesen	55
13. Prüfung der Steuerregister und -abrechnungen	56 - 67
b) für den Bezirksrat	
1. Grundsätze	68
2. Prüfung der Jahresrechnung	68 - 74
3. Inventarkontrolle	74
4. Ueberprüfung der Kontrollorgane	74 - 75
5. Haushaltsführung	75

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION UND
TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Allgemeine Hinweise

Der nachfolgende Prüfungsleitfaden umfasst die Prüfungsbereiche und Prüfungshandlungen. Es ist Aufgabe der Rechnungsprüfungskommission, entsprechend dem Leitfaden das Prüfungsprogramm so zu gestalten, dass es auf die besonderen Verhältnisse ihrer Gemeinde Rücksicht nimmt. Dabei ist zu beachten, dass dieser Leitfaden die spezifischen Probleme der EDV nicht berücksichtigt.

Die mit einem * bezeichneten Prüfungspositionen können durch die Rechnungsprüfungskommission an ein technisches Kontrollorgan delegiert werden, wodurch ihre Verantwortlichkeit vermindert wird (näheres darüber siehe Seite 3, I c).

Werden Obliegenheiten die nicht mit einem * versehen sind ebenfalls an ein technisches Kontrollorgan übertragen, so entlastet dies die Rechnungsprüfungskommission nicht.

Stp = Blosser Stichprobenkontrolle durch Rechnungsprüfungskommission oder
oder technisches Kontrollorgan zulässig.

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
1	GELTUNGSBEREICH	
101	Erfolgt die Führung des Gemeindehaushaltes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes	1
2	GRUNDSAETZE DER HAUSHALTFÜHRUNG	
201	Werden die Bestimmungen über die Haushaltführung gemäss Kreisschreiben eingehalten	Stp 2 - 8
3	ORGANISATION	
* 301	Entspricht die Organisation des Rechnungs- und Kassenwesens den Vorschriften	9 - 13
4	GRUNDSAETZE DER RECHNUNGSFUEHRUNG UND KREDITBEWILLIGUNG	
401	Wird die Rechnung der Gemeinde als Einheit geführt	68 ff
402	Gemeindebetriebe mit besonderen Betriebsrechnungen: Erfolgt die Konsolidierung mit der Gemeinderechnung (vgl. Pos. 831)	71

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
403	Umfassen Voranschlag und Jahresrechnung den Zeitraum eines Kalenderjahres	15
* 404	Entsprechen die Kontenbezeichnungen dem tatsächlichen Inhalt der Konten	Stp 17
*405	Wird das Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot von Ausgaben und Einnahmen) beachtet	Stp 18
* 406	Werden spätestens Ende Rechnungsjahr die Guthaben aktiviert und die Schulden passiviert	Stp 19
407	Erfolgt die Verwendung der Voranschlagskredite entsprechend der Bewilligung	Stp 20, 21
408	Bestehen für die Ausgaben und für den Verzicht auf Einnahmen rechtliche Grundlagen	Stp 22, 23
409	Sind für Kreditüberschreitungen Bewilligungen und Begründungen vorhanden	Stp 24 - 27
410	Erfüllen die als <u>gebunden</u> behandelten Ausgaben die rechtlichen Voraussetzungen	Stp 28
5	KASSENSTURZ	127, 129
	<u>Bestandesprüfung</u>	
* 501	Feststellen der Barschaft unter Mitwirkung des Kassenführers. Vergleich der Barschaft mit dem	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	Saldo der Kassenkontrolle bzw. des Kassenkontos unter Einbezug und Kontrolle des unverbuchten Barverkehrs	
* 502	Ermitteln des Postcheckbestandes anhand der Buchhaltung und des unverbuchten Verkehrs und Vergleich mit der Saldomeldung des Postcheckamtes	
* 503	Ermitteln der Bankkontokorrentbestände (einschliesslich Baukredite) anhand der Buchhaltung und des unverbuchten Verkehrs und Vergleich mit den bei den Banken zu erfragenden Salden	
	<u>Verkehrsprüfungen</u> - Allgemein	
* 504	Vergleich der Eröffnungsbestände per 1. Januar mit den Schlussbeständen des Vorjahres und den entsprechenden Saldoausweisen	
* 505	Prüfen der Additionen in den Hilfsbüchern und Konten und der Einträge in den Hilfsbüchern anhand der Belege	Stp
* 506	Kontrolle der Buchungen auf den Konten anhand der Hilfsbücher und Belege	Stp 112, 113

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 507	Prüfen der vollständigen und richtigen Verbuchung des gegenseitigen Geldverkehrs mit Nebenkassen	
* 508	Vergleich mit den Gegenbuchungen in der Bestandesrechnung oder Verwaltungsrechnung	Stp
	- Kassen	
* 509	Kontrolle der Barzahlungen für eigene Rechnung auf Postcheck- und Bankkonten anhand der Quittungen und der gleichlautenden Gegenbuchungen	Stp
	- Postcheckkonten	
* 510	Prüfen der verbuchten Postcheckausgänge anhand der Lastschriftzettel und der vom Postcheckamt abgestempelten Ueberweisungslisten, Checkdoppel und Einzelvollzugsbescheinigungen und der Belege	Stp
* 511	Vollständigkeitskontrolle der Checkformulare: - unbenutzte Formulare - annullierte Checks - beim Postcheckamt pendente Checks	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 512	Vollständigkeitskontrolle der verbuchten Ausgänge anhand der Bestätigung des Postcheckamtes	Stp
* 513	Kontrolle der kassenwirksamen Erfassung der Barbezüge	
* 514	Prüfung der Direktzahlungen mit Barchecks aufgrund der Belege	Stp
* 515	Vergleich der Ueberweisungen an andere eigene Postcheck- und Bankkonten mit den Gegenbuchungen	
	- Bankkontokorrente	
* 516	Vollständigkeitskontrolle der Buchungen anhand der Bankauszüge	Stp
* 517	Prüfen der Ueberweisungen anhand der Bankbelastungsanzeigen, der von der Bank abgestempelten Zahlungsaufträge und der Belege	Stp
* 518	Kontrolle der kassenwirksamen Erfassung der Barbezüge	
* 519	Vergleich der Ueberweisungen für eigene Rechnung an andere Bank- und Postcheckkonten mit den Gegenbuchungen	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<u>Journalkontrolle</u>	
* 520	Ist der Journalausgleich nachgewiesen	Stp 118
	<u>Kassensturzbericht</u>	
* 521	Auf den kontrollierten Bestandeskonten, in den Hilfsbüchern sowie im Journal ist Datum und Visum des Kontrollorgans anzubringen	
* 522	Erstellen des Kassensturzberichtes, Weiterleitung an die Gemeindevorstehererschaft zuhanden des Bezirksrates	129.3
523	Prüfen ob der Kassensturzbericht gemäss Pos. 522 vorhanden ist. Befund der Rechnungsprüfungskommission und Vormerknahme am Protokoll	
6	WERTSCHRIFTENPRUEFUNG <u>Bestandesprüfung</u>	127, 130
* 601	Kontrolle der Eröffnungsbestände per 1. Januar anhand der Schlussbestände der Vorjahresrechnung	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 602	Feststellen der Wertschriftenbestände anhand der Buchhaltung mit Einbezug des unverbuchten Verkehrs; Vergleich mit den bei der Gemeinde oder bei einer Bank aufbewahrten Wertschriften (Depotauszug per Revisionstag verlangen)	130
* 603	Ist das Depot frei verfügbar und unbelastet (Bestätigung auf dem Depotauszug)	
* 604	Sind die bei der Gemeinde liegenden Wertschriften sicher aufbewahrt	
* 605	Entsprechen die in der Bilanz ausgewiesenen Werte den Bewertungsvorschriften	43 b-c
	<u>Verkehrsprüfung</u>	
* 606	Prüfung der verbuchten Zu- und Abgänge anhand der Belege und Abrechnungen	Stp
* 607	Sind Buchgewinne und -verluste sowie Bewertungsdifferenzen richtig verbucht	Stp 47
* 608	Sind die Erträge vollständig und erfolgswirksam verbucht und die Verrechnungssteuern aktiviert	Stp
* 609	Werden die Verrechnungssteuern bei der Eidg. Steuerverwaltung zurückgefordert	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 610	Additionen auf den Bestandskonten sowie in Hilfsbüchern, Wertschriftenverzeichnissen usw. Stp	
7	<p>BUCHPRUEFUNGEN</p> <p><u>Allgemeines</u></p>	127, 137
* 701	<p>Bei den angemeldeten Buchprüfungen ist die Einhaltung folgender Bestimmungen zu prüfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Pos. 101 Geltungsbereich - Pos. 201 Grundsätze der Haushaltführung - Pos. 301 Organisation - Pos. 401 - 410 Grundsätze der Rechnungsführung und Kreditbewilligung 	
* 702	Wird die Buchhaltung vorschriftsgemäss geführt	114
* 703	Im übrigen gelten für die Buchprüfung die Vorschriften über die Prüfung der Jahresrechnung mit Ausnahme derjenigen Positionen, welche sich gezielt auf den Jahresabschluss beziehen, oder die ihrer Natur nach erst im Rückblick auf das Gesamtjahr beurteilt werden können	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen		KS-§
	<u>Belegprüfung</u>		
* 704	Ist für jede Buchung ein Beleg vorhanden	Stp	116
*705	Prüfung der Belege	Stp	116
	- Inhalt		
	- Visum		
	- bei Ausgabenbelegen Zahlungsart und Zahlungsdatum		
	- Fortlaufende Belegnummer		
	- Kontonummer - allenfalls mit Hinweis auf das Gegenkonto		
	- Rechnungsjahr auf jedem Beleg vermerkt		
* 706	Erfolgt die Belegablage chronologisch		116
* 707	Prüfung der richtigen Kontierung und Verbuchung	Stp	
	<u>Journalkontrolle</u>		
* 708	Enthält das Journal die Buchungen in chronologischer Reihenfolge	Stp	118
* 709	Sind die Journalseiten laufend numeriert	Stp	118
* 710	Sind die Seitentotale laufend vorgetragen	Stp	118

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 711	Ist der Journalausgleich nach jeder Buchungsperiode nachgewiesen	Stp 118
* 712	Additionskontrolle	Stp
* 713	<p><u>Weitere Prüfungsbereiche</u></p> <p>Bei der Buchprüfung sind mittelfristig alle Bereiche zu prüfen. Die nachfolgende, nicht abschließende Auswahl ist alphabetisch aufgelistet.</p> <p>Aktiven</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darlehen - Grundeigentum - Kontokorrente mit anderen öffentlichen Gemeinwesen - Mobilien - Restanzen, Debitoren - Spezialfinanzierungen - Transitorische Aktiven - Vorräte - Vorschüsse - Wertschriften <p>Anschlussgebühren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Antennenanlage - Kanalisation - Strom - Wasser 	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 713	<p>Weitere Prüfungsbereiche</p> <p style="text-align: right;">Stp</p> <p>Archivierung</p> <p>Autobetrieb</p> <p>Badebetrieb (Frei- und Hallenbad)</p> <p>Bauabrechnungen</p> <p>Baubewilligungsgebühren</p> <p>Baurechtszinsen</p> <p>Besoldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltung - Primar-/Oberstufenschule - Gemeindebetriebe - weitere Bereiche <p>Betriebsrechnungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Alters- und Pflegeheim - Bürgerheime - Dörrbetriebe - Elektrizitätswerke - Fernwärmebetriebe - Forstbetriebe - Gasversorgungen - Grastrocknungsanlagen - Gemeinschaftsantennen- und Kabelanlagen - Kiesgrubenbetriebe - Kinder- und Jugendheime - Kehrrechtverwertungsanlagen - Kläranlagen 	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
*713	Weitere Prüfungsbereiche Betriebsrechnungen - Fortsetzung - Kranken- und Pflegeheime - Landwirtschaftliche Gutsbetriebe - Schlachthöfe - Spitäler - Tiefkühlanlagen - Verkehrsbetriebe - Wasserwerke Bussenbezug FAK-Rückvergütung Faktureninkasso Ferienheime Grabunterhaltsdepositen Hafengebühren Haus- und Krankenpflege Interne Verrechnungen Inventar Jugendhorte Kanzleigebühren Liegenschaftenabgaben - Antennengebühren - Gasbezug - Klärgebühren - Kehrichtabfuhrgebühren	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 713	Weitere Prüfungsbereiche Liegenschaftenabgaben - Fortsetzung - Strombezug - Wasserbezug Mehrwertsbeiträge - Kanalisation - Strassen Mietzinsen Musikschule Pachtzinsen Passiven - Darlehen - Depotgelder - Kontokorrente mit anderen öffentlichen Gemeinwesen - Kreditoren - Rückstellungen - Spezialfinanzierungen - Transitorischen Passiven - Verbindungskonto alte/neue Rechnung - Verpflichtungen für Sonderrechnungen - Verrechnungskonten Pensionskasse / Sparversicherung Quartierpläne Ruhegehälter Saldobilanz	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 713	Weitere Prüfungsbereiche Stp Schulzahnpflege Staatsbeiträge - Politische Gemeinde - Schulgemeinde - weitere Bereiche Steuern (siehe Pos. 13 Seite 56 ff) - V-Abrechnung - D-Abrechnung - SR-Abrechnungen - VQ- und DQ-Abrechnung - Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern - Nach- und Strafsteuerabrechnung - Pauschale Steueranrechnung - Steuerausscheidungen - Vollständigkeit Steuerregister - Zahlungseingang Steuern - Billetsteuerabrechnung - Hundesteuerabrechnung Umsatzbilanz (sofern vorhanden) Verrechnung von Arbeitslöhnen, Dienstleistungen Vermessungswesen Zählerkontrolle Zweckverbandsrechnungen	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
8	PRUEFUNG DER JAHRESRECHNUNG	
	<u>Allgemeines</u>	
801	Entspricht Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ist sie inhaltlich vollständig	92ff, 13
* 802	Rechnerische Prüfung der Jahresrechnung, der Konten und Belege	Stp
* 803	Sind die Salden der abgeschlossenen Einzelkonten richtig in die Jahresrechnung übertragen worden	Stp
* 804	Bei EDV-Buchführung: Sind die Konten vollständig ausgedruckt worden	Stp
	<u>Bestandesrechnung / Verwaltungsrechnung</u>	
* 805	Vergleich der als Vorjahresbestände aufgeführten Werte mit der Schlussbilanz der Jahresrechnung des Vorjahres und den Eröffnungsbeständen auf den Bestandeskonten	Stp
* 806	Sind die Geldbestände mit ihren Werten per 31. Dezember bilanziert und stimmen sie mit Saldo-meldungen und Kontoauszügen überein	115

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 807	Sind die Aktiven so angelegt, dass sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind.	Stp
* 808	Bestehen die in der Bestandesrechnung ausgewiesenen Vorschüsse noch zu Recht	
* 809	Werden die Transitorischen Aktiven und Passiven detailliert eröffnet und auf die entsprechenden Aufwand- bzw. Ertragskonten übertragen	Stp
810	Kritische Beurteilung der bilanzierten Rückstellungen anhand der Unterlagen (keine Kreditausschöpfung)	
* 811	Guthaben/Restanzen/Debitoren Kontrolle der ausgewiesenen Einzelwerte auf ihre Berechtigung	Stp
* 812	Prüfen der auf das Sammelkonto abgeschlossenen Verrechnungskonten	Stp
* 813	Kontrolle weiterer Bilanzpositionen	Stp
814	Beurteilen der Aufwendungen und Erträge der einzelnen Aufgabenbereiche/Amtsstellen der Laufenden Rechnung und Vergleich mit den Voranschlags- bzw. Vorjahreszahlen	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 815	Kontrolle von Einzelbuchungen anhand der Belege innerhalb eines Aufgaben- bzw. Zuständigkeitsbereiches	Stp
816	Prüfen der Grundlagen, Verteilschlüssel für die internen Verrechnungen von Leistungen zwischen Aufgabenbereichen/Amtsstellen	Stp
817	Beurteilung von Investitionsausgaben und Vergleich mit dem Voranschlag	Stp
818	Prüfen der Abschreibungen aufgrund der rechtlichen Bestimmungen <ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="349 1285 751 1323">- Mindestabschreibungen <li data-bbox="349 1341 815 1379">- Zusätzliche Abschreibungen <li data-bbox="349 1397 1023 1491">- Betriebswirtschaftliche Abschreibungen bei Betrieben (bewilligungspflichtig) <li data-bbox="349 1509 979 1547">- Abschreibung auf dem Finanzvermögen <li data-bbox="349 1565 1007 1603">- Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag 	61 62 61.2 60 63
* 819	Stimmen die Werte auf der Abschreibungstabelle mit dem Buchwert am Ende des Vorjahres, die Nettoinvestitionen und Abschreibungen mit der Verwaltungsrechnung, sowie die ausgewiesenen Restbuchwerte am Ende des Rechnungsjahres mit der Bestandesrechnung überein	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
820	Sind bei Einlagen und entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen die Vorschriften beachtet worden	74 - 76
* 821	Entspricht bei Uebertragungen von Vermögenswerten vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen der Uebertragungswert dem theoretischen Restbuchwert	46
* 822	Sind Bundes-, Staats- und Mehrwertsbeiträge eingefordert und vereinnahmt worden	Stp
* 823	Sind Teilzahlungen von Investitionseinnahmen entsprechend dem Baufortschritt angefordert worden; sind am Ende des Rechnungsjahres die mutmasslichen Staatsbeiträge im Verhältnis zu den Ausgaben erfolgswirksam verbucht und als Restanzen aktiviert worden	Stp
824	Prüfen der Vorfinanzierung bezüglich <ul style="list-style-type: none"> - Rechtlicher Zulässigkeit - Höhe der jährlichen Einlage - Verwendung - Allfällige Auflösung 	76

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<u>Abschluss</u>	
825	Entspricht die Veränderung des Kapitalkontos dem Ergebnis der Laufenden Rechnung	94
826	Entspricht das Ergebnis der Investitionsrechnung zusammen mit den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen der Veränderung des Verwaltungsvermögens	44
827	Stimmt der Zu- bzw. Abgang der Sachwertanlagen des Finanzvermögens in der Investitionsrechnung mit den Veränderungen auf den entsprechenden Bestandeskonten überein	
828	Stimmt die Veränderung der Nettoverschuldung (Finanzvermögen abzüglich Passiven, ohne Eigenkapital) zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember mit dem in der Uebersicht ausgewiesenen Finanzierungsergebnis I überein	
	<u>Vermögens- / Schuldenausweis</u>	
* 829	Stimmen die im Vermögens- bzw. Schuldenausweis aufgeführten Werte mit den entsprechenden Positionen in der Bestandesrechnung überein	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<u>Besondere Betriebsrechnungen der Gemeindebetriebe</u>	
830	Verfügen die Gemeindebetriebe über eine Bewilligung zur Führung einer besonderen Betriebsrechnung	71
831	Erfolgt die Konsolidierung mit der Gemeindefachrechnung (vgl. Pos. 402)	71
832	Sind die Abschreibungs- und die Zinsenanteile in der Betriebsrechnung enthalten (sofern Ausgleichskonten geführt werden)	72
833	Werden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Maximalbestandes des Ausgleichskontos beachtet	72
* 834	Kontrolle von Einzelbuchungen anhand der Belege sowie rechnerische Kontrolle von Belegen	Stp
* 835	Additionskontrollen der Konten	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<u>Kreditkontrolle / - überwachung</u> (vgl. auch Pos. 701)	
836	Sind für die der Verwaltungsrechnung belasteten Ausgaben bzw. Aufwendungen die entsprechenden Voranschlagskredite oder Ergänzungen dazu vorhanden	Stp 23
837	Liegen bei Kreditüberschreitungen die entsprechenden Begründungen bzw Nachtragskreditbegehren vor	Stp 24, 25
838	Ergeben sich die kumulierten Gesamtausgaben in der Verpflichtungskreditkontrolle aus den Vorjahreswerten und den Investitionen im Rechnungsjahr	Stp 35
839	Enthält die Verpflichtungskreditkontrolle alle noch nicht abgerechneten Spezialbeschlüsse und werden die vollendeten Bauten laufend abgerechnet	Stp 31
840	Sind die auf der Verpflichtungskreditkontrolle nicht mehr aufgeführten Kredite auch tatsächlich abgerechnet worden	Stp 31
841	Vergleich der kumulierten Gesamtausgaben in der Verpflichtungskreditkontrolle mit dem bewilligten Kredit	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<p><u>Inventarveränderungen</u></p>	
* 842	<p>Vergleich der Inventarberänderungen gemäss Veränderungsliste mit den Buchungen auf den Einzelkonten (Bestandesrechnung/Verwaltungsrechnung)</p>	<p>Stp 100</p>
	<p><u>Sonderrechnungen</u></p>	
	<ul style="list-style-type: none"> - Einrichtungen mit selbständiger Sonderrech- nung 	<p>77</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Zweckgebundene Zuwendungen 	<p>81</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Bürgergüter 	<p>81</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtlich selbständige Einrichtungen 	<p>78</p>
* 843	<p>Die Prüfung der Sonderrechnungen erfolgt ana- log den Bestimmungen für die Gemeinderech- nungen</p>	<p>83</p>
* 844	<p>Stimmen die in Einzelrechnungen ausgewiese- nen Guthaben mit den in der Bestandesrech- nung ausgewiesenen Verpflichtungen überein</p>	<p>Stp</p>
* 845	<p>Wird das Kapital der Sonderrechnungen richtig verzinst</p>	<p>Stp 82</p>

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<u>Uebersicht über die Jahresrechnung</u>	
* 846	Laufende Rechnung: Stimmen Aufwand und Ertrag in der Uebersicht mit den Werten im Zusammenzug nach Sachgruppen und nach Aufgabenbereichen überein	
* 847	Investitionsrechnung: Entsprechen die Bruttoinvestitionen einschliesslich Einlagen in Spezialfinanzierung (Konto 5930) und die Bruttoeinnahmen gemäss Sachgruppenzusammenzug den in der Uebersicht ausgewiesenen Werten	
* 848	Finanzierungsrechnung I: Stimmen die ausgewiesenen Abschreibungen mit denjenigen der Abschreibungstabelle überein	
* 849	Bilanzübersicht: Stimmen die ausgewiesenen Werte mit den Totalen der Kontengruppen in der Bestandesrechnung überein	
	<u>Rechnungsabschiede / Unterschriften</u>	135 b
850	Ist die Unterschrift des Rechnungsführers vorhanden	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
851	Entspricht der Inhalt der Abschiede den Minimalanforderungen (Musterrechnung)	
852	Ist der Rechnungsabschied der Gemeindevorsteherchaft mit ordnungsgemässen Unterschriften versehen	
853	Ist der Rechnungsabschied der Rechnungsprüfungskommission ordnungsgemäss unterschrieben	
9	PRUEFUNG DES VORANSCHLAGS	133
	<u>Allgemeines</u>	
901	Liegen für Haupt- und Sonderrechnungen Voranschläge vor	
902	Wurden bei der Erstellung die rechtlich vorgesehenen Entscheidungsgrundlagen berücksichtigt	85, 86
903	Entsprechen Aufbau und Darstellung den gesetzlichen Vorschriften und ist der Voranschlag inhaltlich vollständig	87, 13
* 904	Rechnerische Richtigkeit	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<p><u>Laufende Rechnung</u></p>	
905	<p>Sind die Erträge richtig geschätzt oder berechnet und vollständig erfasst</p>	Stp
906	<p>Stimmen die Aufwendungen mit den rechtlichen Grundlagen überein</p>	Stp
907	<p>Sind die budgetierten Aufwendungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Erfüllung der bestehenden Verpflichtungen erforderlich - zweckmässig - den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde angepasst 	Stp
908	<p>Enthält die Laufende Rechnung auch Investitionsausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechen sie den gesetzlichen Vorschriften - sind sie den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde angepasst 	56
	<p><u>Investitionsrechnung</u></p>	
909	<p>Sind die Rechtsgrundlagen für die budgetierten Investitionsausgaben vorhanden</p>	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
910	Sind die ohne Rechtsgrundlagen ins Budget aufgenommenen Investitionen gekennzeichnet	Stp 87 e
911	Sind die Investitionseinnahmen vollständig und richtig geschätzt	Stp
912	Entsprechen die veranschlagten Investitionen den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde und entsprechen sie dem Finanzplan	Stp
	<u>Abschreibungen</u>	
913	Sind allenfalls Abschreibungen auf dem Finanzvermögen budgetiert; entsprechen sie den Vorschriften	60
* 914	Entsprechen die Mindestabschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen den rechtlichen Bestimmungen und stimmen sie mit der Abschreibungstabelle überein	61
915	Werden zusätzlich budgetierte Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen durch Entnahme aus dem Eigenkapital oder durch Steuern finanziert	
916	Sind gesetzliche Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag im Voranschlag berücksichtigt	63

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<u>Steuerfussfestsetzung</u>	
917	Ist der zum Ausgleich der Laufende Rechnung erforderliche Steuerfuss richtig ermittelt worden (Grundlagen, rechnerische Richtigkeit)	88
918	Entspricht der budgetierte Aufwandüberschuss den rechtlichen Bestimmungen	89
919	Ist der budgetierte Ertragsüberschuss - sofern es sich nicht um Ausgleichsdifferenzen handelt - gerechtfertigt (Erhöhung des Eigenkapitals)	
	<u>Uebersicht über den Voranschlag</u>	
* 920	Laufende Rechnung: Stimmen Aufwand und Ertrag in der Uebersicht mit den Werten im Zusammenhang nach Sachgruppen und nach Aufgabenbereichen überein	
* 921	Investitionsrechnung: Entsprechen die Bruttoinvestitionen einschliesslich Einlagen in Spezialfinanzierungen (Konto 5930) und die Bruttoeinnahmen gemäss Sachgruppenzusammenzug den in der Uebersicht ausgewiesenen Werten	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 922	Finanzierungsrechnung I: Stimmen die ausgewiesenen Abschreibungen mit denjenigen der Abschreibungstabelle überein	
923	Politische Beurteilung der Veränderung und des Gesamtbestandes des Kapitalkontos <u>Anträge, Unterschriften</u>	
924	Ist der Antrag der Gemeindevorsteherschaft mit den ordnungsgemässen Unterschriften versehen	
925	Ist der Abschied der Rechnungsprüfungskommission ordnungsgemäss unterschrieben	
10	INVENTARKONTROLLE	
* 1001	Werden die Vorschriften betreffend die Inventarführung beachtet	Stp 99 - 110
1002	Wird mindestens alle fünf Jahre das Inventar mit dem tatsächlichen Bestand verglichen	99
* 1003	Sind die im Inventar ausgewiesenen Werte auch tatsächlich vorhanden	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
* 1004	Vergleich zwischen Inventarveränderungslisten/ Inventareintragungen und den in der Bestandes- rechnung ausgewiesenen Werten	Stp
11	SPEZIALANTRAEGE / - BESCHLUESSE	
1101	Stellungnahme materiell	
1102	Sind die Folgekosten richtig geschätzt oder be- rechnet worden	134, 36 - 37
1103	Ist die vorgeschlagene Lösung wirtschaftlich	134
12	VERSICHERUNGSWESEN	
* 1201	Ist die Gemeinde für jene Risiken, die für sie nicht tragbar sind, genügend versichert	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
13	PRUEFUNG DER STEUERREGISTER UND -ABRECHNUNGEN	
130	ALLGEMEIN	
*1301	<p>Die Prüfung der Steuerregister und -abrechnungen ist Bestandteil der Buchprüfung gemäss Pos. 7 Seite 34 ff</p> <p>Die Rechnungsprüfungskommission vergewissert sich über die Richtigkeit der Steuerabrechnungen aufgrund von Stichproben. Sie bestätigt die Richtigkeit durch Unterschrift</p>	
131	STAATS- UND GEMEINDESTEUERN	
* 1311	<p><u>Bezugsregister</u></p> <p>Beim Steuerbezug mit EDV ist auf den Zeitpunkt des Abschlusses (D- und SR-Abrechnungen) das Register in lesbarer Form auszudrucken</p> <p>Zu prüfen sind:</p> <p>a) die <u>V o l l s t ä n d i g k e i t</u> des Registers aufgrund der Einwohnerkontrolle, ferner anhand von Rationenbuch, Telefon- und Firmenverzeichnisse, Liegenschaftskartei, Handänderungsanzeigen der Grundbuchämter und weiterer geeigneter Daten</p>	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1311	<p>Bezugsregister (Fortsetzung) Stp</p> <p>b) der I n h a l t des Registers. Feststellen ob:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die angewendeten Steuerfüsse der einzelnen Gemeindegüter den Gemeindebeschlüssen entsprechen - die Kirchensteuern aufgrund der Konfessionseinträge berechnet sind - die Feuerwehr-Ersatzabgaben den rechtlichen Bestimmungen über die Feuerpolizei- und das Feuerwehrwesen entsprechen - der Personalsteueransatz nach der kantonalen Steuergesetzgebung erhoben wird - die Vorschriften über die Skontogewährung beachtet werden - die Herabsetzungen der Steuerbeträge bei zeitlich beschränkter Steuerpflicht richtig berechnet sind - die Abschreibungen und Erlasse von Steuerbeträgen begründet und belegt sind - für die abgerechneten Restanzen Stundungs- oder Betreibungsakten vorliegen - die Bestimmungen über die Zinsen befolgt werden 	<p style="text-align: center;">45/12</p> <p style="text-align: center;">25/18</p> <p style="text-align: center;">28/62</p> <p style="text-align: center;">28/18</p> <p style="text-align: center;">28/18/E</p>

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1312	<p><u>Steuerabrechnungen</u></p> <p>Vorläufige Abrechnung (V-Abrechnung) Stp</p> <p>Prüfen ob:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Registersummen mit den Positionen der V-Abrechnung übereinstimmen- die Zahlungen abzüglich Rückzahlungen (Pos. 23 V-Abrechnung) mit der Steuerbuchhaltung übereinstimmen- der Verteilungsschlüssel richtig berechnet ist und gemäss Legende zu Position 4 der V-Abrechnung korrekt angewendet wird- die Verbuchung gemäss Kontierung laut V-Abrechnung vorgenommen wurde (Falls die Bezugskosten Bestandteil der Besoldung bilden und geldmässig verausgabt sind, müssen die Bezüge durch Quittungen ausgewiesen sein)- die Steuerablieferungen gemäss Abrechnung mit der Steuerbuchhaltung übereinstimmen und durch Quittungen oder - bei zentralisierten Verwaltungen - durch Gegenbuchungen belegt sind	28/40

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1313	<p>Definitive Abrechnung (D-Abrechnung) Stp</p> <p>Prüfen bzw. feststellen ob:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Soll-Ergebnisse laut Registerabschluss (EDV-Totalisierung) mit den Einträgen gemäss Position 3 D-Abrechnung übereinstimmen und die Aufteilung auf Staat und Gemeinden entsprechend den <u>Steuerfüssen</u> gemäss D-Abrechnung Position 2 richtig ist- die Summe aus Verrechnungssteuern, Zahlungen abzüglich Rückzahlungen, Skonti, Herabsetzungen, Abschreibungen, Erlasse und Restanzen (evtl. unter Einbezug der Zinsen) mit dem Brutto-Soll des Registerabschlusses übereinstimmt- das Staats- und Gemeindesteuer-Soll (ohne Feuerwehrabgaben, Personal- und Kirchensteuern) aufgrund folgender summarischer Probe stimmt: $\begin{aligned} & \text{Einfache Staatssteuer} \times \text{Staatssteueransatz} \\ & \text{zuzüglich einfache Gemeindesteuer} \times \text{Gemeindesteueransatz} = \\ & \text{Staats- und Gemeindesteuer-Soll} \\ & \text{(kleiner Abweichungen können durch} \\ & \text{Auf- und Abrundungen verursacht sein)} \end{aligned}$	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1313	<p data-bbox="349 674 1161 712">D-Abrechnung (Fortsetzung) Stp</p> <ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="349 745 1086 891">- die Gesamtzahlungen und -Rückzahlungen laut Registerabschluss mit der Buchhaltung übereinstimmen<li data-bbox="349 925 1066 1070">- der Verteilungsschlüssel richtig berechnet ist und gemäss Legende zu Position 4 der D-Abrechnung korrekt angewendet wird<li data-bbox="349 1104 1075 1249">- die mit "vorläufig" bezeichneten Positionen der D-Abrechnung mit den entsprechenden Zahlen der V-Abrechnung übereinstimmen<li data-bbox="349 1283 1086 1821">- die Ertragsminderungen, Restanzen und Zins-Einnahmen lt. Registerabschluss mit den Beträgen in der Total-Kolonne der D-Abrechnung (Positionen 5, 11 - 14, 16 + 10) übereinstimmen und gemäss "Verteilungsschlüssel verteilt sind die Verbuchung gemäss Kontierung laut D-Abrechnung vorgenommen wurden (Falls die Bezugskosten Bestandteil der Besoldung bilden und geldmässig verausgabt sind, müssen die Bezüge durch Quittungen ausgewiesen seine)<li data-bbox="349 1854 1075 2112">- die Teil- und Restablieferungen seit der vorläufigen Abrechnung mit der Steuerbuchhaltung übereinstimmen und durch Quittungen oder - bei zentralisierten Verwaltungen - durch Gegenbuchungen belegt sind	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1313	D-Abrechnung (Fortsetzung) - nach Vornahme sämtlicher Abschlussbuchungen die Konten der Steuerbuchhaltung ausgleichen	Stp
* 1314	Solländerungs- und Restanzen-Abrechnung (SR-Abrechnung) Prüfen ob: - die Mehr-/Mindererträge gemäss Positionen 2 und 4 der SR-Abrechnungen sowie die Ertragsminderungen, Restanzen und Zinseinnahmen Positionen 6, 11 - 13, 15 und 10 mit den Registerabschlüssen übereinstimmen und die Aufteilung richtig ist - die Restanzen gemäss Position 8 der SR-Abrechnung aus der letztjährigen Abrechnung richtig übertragen sind - die Verbuchung gemäss Kontierung laut SR-Abrechnung vorgenommen wurde - die Teil- und Restablieferungen mit der Steuerbuchhaltung übereinstimmen und durch Quittungen oder - bei zentralisierten Verwaltungen - durch Gegenbuchungen belegt sind	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1314	SR-Abrechnungen (Fortsetzung) Stp - nach Vornahme sämtlicher Abschlussbuchungen die Konten der Steuerbuchhaltung ausgleichen	
132	QUELLENSTEUER	
*1321	<u>Quellensteuer bei Auslandsitz</u> Stp (Verordnung I) - Feststellen, ob der abgerechnete Ertrag mit der Steuerbuchhaltung übereinstimmt und das Steuerkonto nach Verbuchen der Abrechnung ausgleicht	40/06
* 1322	<u>Quellensteuern bei ausländischen Arbeitnehmern</u> (Verordnung II) (VQ- und DQ-Abrechnungen) Stp Prüfen ob: - die Gemeindesteueranteile gemäss kantonaler Quellensteuerabrechnung abzüglich Rückzahlungen an Steuerpflichtige, richtig auf die Gemeindegüter aufgeteilt sind - die Verbuchung der VQ- und DQ-Abrechnung gemäss Kontierung vorgenommen wurde und die Konten der Steuerbuchhaltung ausgleichen	42/03

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1332	<p>Steuerausscheidungen (Fortsetzung)</p> <p><u>Abrechnung mit den Gemeindegütern</u></p> <p>Zu prüfen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Uebernahme der Abrechnungsbeträge aus Zusammenzügen oder Einzelabrechnungen - die Aufteilung der Gemeindesteueranteile der aktiven und passiven Ausscheidungen auf die Gemeindegüter anhand der für die einzelnen Steuerjahre gültigen Steuerfüsse - die Additionen auf der Abrechnung - die Uebereinstimmung mit dem verbuchten Zahlungsverkehr 	Stp
134	GRUNDSTEUERN	
* 1341	<p><u>Grundstückgewinnsteuern</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kontrolle der Vollständigkeit des Registers mit Einschluss der unerledigten Fälle aus Vorjahren aufgrund der einzelnen Handänderungs- und Dienstbarkeitsanzeigen sowie der Auszüge der zuständigen Grundbuchämter über die bezogenen Handänderungssteuern - Vergleich der Registereinträge mit den einzelnen Steuerverfügungen 	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1342	<p>Handänderungssteuern (Fortsetzung)</p> <ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Jahresabrechnung durch Vergleich mit dem Register und der Buchhaltung- Prüfen, ob die Möglichkeit des Einschätzungsvorbehalts der Gemeinde wahrgenommen wurde- Im übrigen gelten die Prüfungsbestimmungen über die Grundstückgewinnsteuern sinngemäss	
135	WEITERE STEUERN	
* 1351	<p><u>Nach- und Strafsteuern</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Prüfen, ob die Steueranteile der Gemeinde anhand der für die einzelnen Steuerjahre gültigen Steuerfüsse richtig auf die Gemeindegüter aufgeteilt sind- Feststellen, ob nach Vornahme sämtlicher Abschlussbuchungen das Bestandeskonto 2150 ausgeglichen ist	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION
UND TECHNISCHES KONTROLLORGAN

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	Zch.StB.
* 1352	<u>Pauschale Steueranrechnung</u> <ul style="list-style-type: none">- Prüfen, ob die vom kantonalen Steueramt verrechneten Wohnsitzanteile aufgrund der Sollbeträge der vorläufigen Abrechnung auf die Gemeindegüter aufgeteilt sind- Kontrollieren, ob die Rückzahlungen von den Gemeindegütern vereinnahmt sind und das Bestandeskonto 2162 ausgeglichen ist	Stp 80/80
* 1353	<u>Billetsteuern</u> <ul style="list-style-type: none">- Prüfen, ob das Register vollständig ist- Feststellen, ob zwischen Register und Buchhaltung Uebereinstimmung besteht	Stp 47/25
* 1354	<u>Hundesteuern</u> <ul style="list-style-type: none">- Prüfen, ob der auf Konto 900.4061 vereinnahmte Ertrag mit den Bezugslisten übereinstimmt und die lückenlose Numerierung der Hundemarken ausgewiesen ist	Stp

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
1	GRUNDSAETZE	
101	Erfolgt die Führung des Gemeindehaushaltes nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes	1
102	Werden die Bestimmungen über die Haushaltführung gemäss Kreisschreiben eingehalten	Stp 2 - 8
103	Entspricht die Organisation des Rechnungs- und Kassenwesens den Vorschriften	9 - 13
104	Wird pro Gemeinde im Sinne von GG § 125 die Rechnung als Einheit geführt	68 ff
105	Umfassen Voranschlag und Jahresrechnung den Zeitraum eines Kalenderjahres	15
2	PRUEFUNG DER JAHRESRECHNUNG	
	<u>Allgemeines</u>	
201	Entspricht Aufbau und Darstellung der Jahresrechnung den rechtlichen Vorschriften	92 ff, 13

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
202	<p><u>Bestandesrechnung / Verwaltungsrechnung</u></p> <p>Bestandesrechnung: Vergleich der als Vorjahreswerte aufgeführten Bestände mit der Schlussbilanz einer genehmigten Jahresrechnung des Vorjahres</p> <p style="text-align: right;">Stp</p>	
203	<p>Bestandesrechnung: Sind die Aktiven so angelegt, dass sie in ihrem Bestand nicht gefährdet sind</p> <p style="text-align: right;">Stp</p>	5
204	<p>Beurteilung der Aufwendungen und Erträge der einzelnen Aufgabenbereiche/Amtsstellen der Laufenden Rechnung auf ihre Zulässigkeit und Vergleich mit den Voranschlags- bzw. Vorjahreszahlen</p> <p style="text-align: right;">Stp</p>	
205	<p>Beurteilung der Investitionsausgaben und -einnahmen auf ihre Zulässigkeit sowie Vergleich mit dem Voranschlag</p> <p style="text-align: right;">Stp</p>	
206	<p>Prüfen der Abschreibungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mindestabschreibungen - Zusätzliche Abschreibungen - Betriebswirtschaftliche Abschreibungen bei Betrieben (bewilligungspflichtig) - Abschreibung auf dem Finanzvermögen - Abschreibungen auf dem Bilanzfehlbetrag 	<p>61</p> <p>62</p> <p>61.2</p> <p>60</p> <p>63</p>

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
207	Stimmen die Werte auf der Abschreibungstabelle mit dem Buchwert am Ende des Vorjahres, die Nettoinvestitionen und Abschreibungen mit der Verwaltungsrechnung, sowie die ausgewiesenen Buchwerte am Ende des Rechnungsjahres mit der Bestandesrechnung überein	
208	Sind bei Einlagen und Entnahmen in/aus Spezialfinanzierungen die Vorschriften beachtet worden	74 - 76
	<u>Abschluss</u>	
209	Entspricht die Veränderung des Kapitalkontos dem Ergebnis der Laufenden Rechnung	94
210	Entspricht das Ergebnis der Investitionsrechnung zusammen mit den Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen der Veränderung des Verwaltungsvermögens	
211	Stimmt der Zu- bzw. Abgang an Sachwertanlagen des Finanzvermögens in der Investitionsrechnung mit den Veränderungen auf den entsprechenden Bestandeskonten überein	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
212	<p>Stimmt die Veränderung der Nettoverschuldung (Finanzvermögen abzüglich Passiven, ohne Eigenkapital) zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember mit dem in der Uebersicht ausgewiesenen Finanzierungsergebnis I überein</p>	
	<p><u>Vermögens- / Schuldenausweis</u></p>	
213	<p>Stimmen die im Vermögens- bzw. Schuldenausweis aufgeführten Werte mit den entsprechenden Positionen in der Bestandesrechnung überein</p>	Stp
	<p><u>Besondere Betriebsrechnungen der Gemeindebetriebe</u></p>	
214	<p>Werden die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Maximalbestandes des Ausgleichskontos beachtet</p>	72
215	<p>Erfolgt die Konsolidierung mit der Gemeindefachrechnung</p>	71
216	<p>Sind die Abschreibungs- und die Zinsenanteile in der Betriebsrechnung enthalten (sofern Ausgleichskonten geführt werden)</p>	72

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
	<u>Kreditkontrolle / -überwachung</u>	
217	Sind für die der Verwaltungsrechnung belasteten Ausgaben bzw. Aufwendungen die entsprechenden Voranschlagskredite oder Ergänzungen dazu vorhanden	Stp 23
218	Ergeben sich die kumulierten Gesamtausgaben in der Verpflichtungskreditkontrolle aus den Vorjahreswerten und den Investitionen im Rechnungsjahr	Stp 35
219	Sind die auf der Verpflichtungskreditkontrolle nicht mehr aufgeführten Kredite auch tatsächlich abgerechnet worden	Stp 31
220	Vergleich der Inventarveränderungen gemäss Veränderungsliste mit den Buchungen auf den Einzelkonten (Bestandesrechnung/Verwaltungsrechnung)	
	<u>Sonderrechnungen</u>	
	- Einrichtungen mit selbständiger Sonderrechnungen	77
	- Zweckgebundene Zuwendungen	81
	- Bürgergüter	81
	- rechtlich selbständige Einrichtungen	78

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
221	<p>Sonderrechnungen (Fortsetzung)</p> <p>Die Prüfung der Sonderrechnungen erfolgt analog den Bestimmungen für die Gemeinderechnung</p> <p>Stimmen die in Einzelrechnungen ausgewiesenen Guthaben mit den in den Bestandesrechnung ausgewiesenen Verpflichtungen überein</p>	83
222	<p>Wird das Kapital der Sonderrechnungen richtig verzinst</p>	82
223	<p><u>Uebersicht über die Jahresrechnung</u></p> <p>Laufende Rechnung: Stimmen Aufwand und Ertrag in der Uebersicht mit den Werten im Zusammenzug nach Sachgruppen und nach Aufgabenbereichen überein</p>	
224	<p>Investitionsrechnung: Entsprechen die Bruttoinvestitionen einschliesslich Einlagen in Spezialfinanzierungen (Konto 5930) und die Bruttoeinnahmen gemäss Sachgruppenzusammenzug den in der Uebersicht ausgewiesenen Werten</p>	

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
225	Finanzierungsrechnung I: Stimmen die ausgewiesenen Abschreibungen mit denjenigen der Abschreibungstabelle überein	
226	Bilanzübersicht: Stimmen die ausgewiesenen Werte mit den Totalen der Kontengruppe in der Bestandesrechnung überein	
	<u>Rechnungsabschiede / Unterschrift</u>	
227	Entspricht der Inhalt der Abschiede den Minimalanforderungen (Musterrechnung)	
228	Ist die Jahresrechnung mit den notwendigen Abschieden und Unterschriften versehen	
3	INVENTARKONTROLLE	
301	Werden die Vorschriften betreffend Inventarführung beachtet	Stp 99 - 110
302	Wird mindestens alle fünf Jahre das Inventar mit dem tatsächlichen Bestand verglichen	99

PRUEFUNGSLEITFADEN FUER DEN BEZIRKSRAT

Pos.	Prüfungsbereiche/-handlungen	KS-§
303	Inventarkontrolle (Fortsetzung) Vergleich zwischen Inventarveränderungsli- sten/Inventareintragungen und den in der Be- standesrechnung ausgewiesenen Werten	Stp
4	UEBERPRUEFUNG DER KONTROLLORGANE	
401	Erfüllen die Kontrollorgane ihre Aufgabe wir- kungsvoll	126
402	Wird pro Semester ein Kassensturz durchgeführt	127
403	Erfolgen die vorgeschriebenen jährlichen Wert- schriften- und Buchprüfungen	130
5	HAUSHALTFUEHRUNG	
501	Im Sinne von GG § 144 überwacht der Bezirksrat die Haushaltungsführung und nimmt jährlich Stich- proben vor. Für das Vorgehen wird auf den Prü- fungsleitfaden für Rechnungsprüfungskommis- sionen und technische Kontrollorgane verwiesen (Seite 27ff)	126

